

Verein Münchener Brauereien e.V.

Postanschrift: Oskar-von-Miller-Ring 1 · 80333 München (Brauhaus)

Oskar-von-Miller-Ring 1
D-80333 München
· Brauhaus ·

Deutscher Hotel- und
Gaststättenverband e.V.
Herrn Ernst Fischer
Am Weidendamm 1 a
10117 Berlin

Telefon (089) 244 184 770
Fax (089) 244 184 780

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
Ne/Ob

Tag

23. Juni 2010

Benennung und Werbung mit der Bezeichnung "Oktoberfest-Bier" und „Wiesnbier“

Sehr geehrter Herr Fischer,

im vergangenen Jahr haben wiederum eine Vielzahl von Brauereien und / oder gastronomischen Betrieben Produkte, die nicht von Münchener Brauereien stammten, als "Oktoberfest-Bier" oder „Wiesnbier“ bezeichnet, um auf diese Weise die Popularität des Münchner Oktoberfestes für ihre Produkte und / oder ihre Veranstaltungen zu nutzen.

Der Verein Münchener Brauereien e.V. weist vor dem Hintergrund des bevorstehenden Jubiläums-Oktoberfestes eindringlich darauf hin, daß die beiden genannten geschützten Marken auch in diesem Jahr wegen rechtswidriger Aneignung durch Dritte nachdrücklich verteidigt werden. Nur die Mitglieder des Vereins Münchener Brauereien e.V., Augustiner-Bräu Wagner KG, Hacker-Pschorr Bräu GmbH, Spaten-Franziskaner GmbH, Löwenbräu AG, Paulaner Brauerei GmbH & Co. KG und Staatliches Hofbräuhaus in München sind ausschließlich berechtigt, die Marken „OKTOBERFEST-BIER“ und „WIESNBIER“ zu benutzen. Diese haben allein und ausschließlich den Ruf der bekannten Biermarken „OKTOBERFESTBIER“ und „WIESNBIER“ begründet.

Das Bier der Marken "Oktoberfest-Bier" und „Wiesnbier“ wird speziell zum Oktoberfest eingebracht und muß ganz klar festgelegten Voraussetzungen entsprechen, um als "Oktoberfestbier" bzw. „Wiesnbier“ bezeichnet werden zu dürfen. Die Benutzung für Bier anderer Provenienz ist nicht gestattet und wird verfolgt. Dies gilt selbstverständlich erst recht, soweit das entsprechende Bier einen anderen Alkohol- und Stammwürzegehalt aufweist wie Bier der Marken „OKTOBERFEST-BIER“ und „WIESNBIER“.

Um den Schutz der Marken "Oktoberfest-Bier" bzw. „Wiesnbier“ zu gewährleisten, muß der Verein Münchener Brauereien e.V. als Vertreter der Münchener Brauereien in jedem einzelnen Mißbrauchsfall juristisch vorgehen und eine Unterlassungserklärung verlangen, die mit einer Vertragsstrafe für den Wiederholungsfall bewehrt ist.

Das bedeutet insbesondere für kleinere Betriebe hohe Anwalts- und im Prozeßfall auch Gerichtskosten, was nicht selten zu unschönen Auseinandersetzungen führt.

Wir möchten Sie daher herzlich bitten, Ihre Mitglieder ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die Bezeichnungen "Oktoberfest-Bier" und „Wiesnbier“ ausschließlich für entsprechende Produkte der Münchener Brauereien verwendet werden dürfen. Auch sollten Ihre Mitglieder ihre Kunden über diesen Umstand in Kenntnis setzen.

Gegen eine Bezeichnung als "Festbier" wäre hingegen nichts einzuwenden.

Für Ihre Unterstützung wären wir Ihnen sehr dankbar, in der Hoffnung, daß sich die Flut von Markenverletzungen und die daraus resultierenden unschönen juristischen Vorgänge ein wenig eindämmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Verein Münchener Brauereien e.V.



RA Manfred Newrzella
Geschäftsführer